

# ÄNDERUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- ZU 1.12 SIEHE § 6 BAU NVO
- ZU 1.13 SIEHE § 17 BAU NVO,  $Z \leq II$ ,  $GRZ \leq 0,4$ ,  $GFZ \leq 0,8$
- ZU 1.4: DACHFORM:  
ZULÄSSIG SIND SATTEL- U. PULTDÄCHER  $23^\circ - 30^\circ$   
KNIESTÖCKE UND DACHGAUBEN SIND ZULÄSSIG,  
WENN IN GESTALTUNG EINGEBUNDEN. (BEURTEILUNG  
DURCH KREISBAUMEISTER.)  
AUF EINFRIEDUNGEN SOLLTE WEITGEHENDST  
VERZICHTET WERDEN.  
STELLPLÄTZE SIND AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN  
ZULÄSSIG.
- ZU 1.5 HAUPTFIRSTRICHTUNG PARALLEL ZUR ER-  
SCHLISSUNGSSTRASSE, WINKELRECHTE  
ANORDNUNG MÖGLICH;  
GROSSE GEBÄUDE SOLLEN DURCH ÄNDERUNG  
DER FIRSTRICHTUNG GEGLIEDERT WERDEN.
- ZU 1.7 BAULINIEN UND BAUGRENZEN WERDEN  
ERSATZLOS GESTRICHEN.

ANMERKUNG:  
DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES HABEN WEITER  
BESTAND.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Pointacker"  
gemäß Deckblatt Nr. 3 wurde mit Bescheid des  
Landratsamtes Regen vom 23.03.1987 Nr. 22 -  
Bauleitplanung - 204 genehmigt.

Regen, den 23.03.1987  
Landratsamt Regen  
Im Auftrag

Mayer  
Oberregierungsrat

